

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bramsche diese 23. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung beschlossen.

Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

Es gilt die BauNVO 1990

M. 1 : 5.000

LGLN

Geltungsbereich der FNP-Änderung

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren -z.B. Versteinerungen-, die Aufschluss über die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. Über den Änderungsbereich verlaufen Richtfunkstrecken der Träger Telefonica und Vodafone. Bei Höhen von Anlagen über 25 m bzw. 50 m über Grund können Störungen der Richtfunkstrecken möglich sein. Auf die Richtfunkstrecken soll bei der Errichtung baulicher Anlagen und in der Bauphase Rücksicht genommen werden.

Stand: April 2014



Tel.: 0441 97174-0 Fax: 0441 97174-73
Internet: www.nwp-ol.de Email: info@nwp-ol.de